

Vernehmlassungsantwort 19.09.2013

Vernehmlassung zu «09.530 Parlamentarische Initiative. Löschung ungerechtfertigter Zahlungsbefehle»

Das Ziel der angestrebten Revision, den Schutz betroffener Personen vor nachteiligen Wirkungen ungerechtfertigter Beteiligungen zu erhöhen, wird grundsätzlich unterstützt.

Abgelehnt wird der in Art. 8b E-SchKG vorgeschlagene Ausschluss des Einsichtsrechts. Der Beteiligungsbesitzer darf keinesfalls gerechtfertigte Beteiligungen verheimlichen und damit eine erhöhte Bonität vortäuschen. Auf den in Art. 73 Abs. 1 E-SchKG vorgeschlagenen Zusatz «zusammen mit einer Übersicht über alle gegenüber dem Schuldner fälligen Ansprüche» ist zu verzichten. Die mit Art. 85a Abs. 1 E-SchKG vorgeschlagene Korrektur der starren bundesgerichtlichen Praxis begrüsst economiesuisse.

Um ungerechtfertigte Beteiligungen rascher aus dem Beteiligungsregister löschen zu lassen, wird angeregt, Art. 88 Abs. 2 SchKG zu ändern, indem die darin statuierte Jahresfrist für die Fortsetzung der Beteiligung erheblich – zum Beispiel auf 30 bis 40 Tage – verkürzt wird. Falls der Gläubiger die Beteiligung innert dieser Frist nicht prosequiert, ist der entsprechende Eintrag im Beteiligungsregister zu löschen.